

**Prüfungs- und Studienordnung für den europäischen Masterstudiengang
„Comparative Local Development“
an der Universität Regensburg
Vom 9. März 2008**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 16 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit, Studiumumfang und Unterrichtssprache
- § 5 Qualifikation
- § 6 Akademisches Komitee, Programmverantwortlicher
- § 7 Prüfungsformen
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Ungültigkeit der Prüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Sonderregelungen für Studierende mit Behinderung

II. Masterprüfung

- § 16 Bestandteile der Masterprüfung
- § 17 Prüfungsfristen
- § 18 Prüfungsmodalitäten
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- § 21 Abschluss der Masterprüfung, Bildung der Prüfungsgesamtnote

§ 22 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

III. Schlussvorschriften

§ 23 In-Kraft-Treten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Universität Regensburg, die Universität Trient (Italien), die Corvinus Universität Budapest (Ungarn) und die Universität Ljubljana (Slowenien) (im Folgenden Partneruniversitäten genannt) führen gemeinsamen den europäischen Masterstudiengang „Comparative Local Development“ durch. ²Die Partneruniversitäten legen in einem Kooperationsvertrag ein gemeinsames Programm fest, nach dem durch ein an den beteiligten Universitäten absolviertes Studium ein gemeinsamer und in allen vier Ländern anerkannter „Joint European Master in Comparative Local Development“ erworben werden kann.
- (2) ¹Die vorliegende Prüfungsordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Verleihung des in Abs. 1 genannten akademischen Grades in diesem Studiengang durch die Universität Regensburg.

§ 2

Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat.
- (2) Die Masterprüfung soll sicherstellen,
 - ? dass sich der Studierende vertieftes Wissen aus den Wirtschafts-, Rechts- und Sozial- und Kulturwissenschaften auf dem Gebiet „Comparative Local Development“ angeeignet hat,
 - ? dass er Zusammenhänge erkennen und aus interdisziplinärer Sicht miteinander verbinden sowie das erworbene Wissen einordnen, bewerten und vermitteln kann,
 - ? dass er die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten und
 - ? dass er seine Fähigkeiten auf beruflich relevante Fragestellungen anwenden kann.

§ 3

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleihen die Partneruniversitäten den gemeinsamen akademischen Grad „Joint European Master in Comparative Local Development“.
- (2) Durch den Kooperationsvertrag (§ 1 Abs. 1) ist gewährleistet, dass der verliehene Mastergrad den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes entspricht.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang und Unterrichtssprache

- (1) ¹Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt 18 Monate. ²Der Studienbeginn erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) ¹Der Umfang der für das Masterstudium erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit 95 Leistungspunkte (LP); darin ist die Masterarbeit im Umfang von 20 LP enthalten. ²Die genauen Studieninhalte ergeben sich aus den Beschreibungen der Module des Studiengangs im Modulkatalog (§ 9).
- (3) Unterrichtssprache in den Veranstaltungen des Masterstudiums ist Englisch.

§ 5

Qualifikation

- (1) ¹Über die Qualifikation für den Studiengang verfügt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
 1. Nachweis eines Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem wirtschaftswissenschaftlichen, rechtswissenschaftlichen, politikwissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen oder vergleichbaren Fach mit überdurchschnittlichem Ergebnis; ein überdurchschnittliches Ergebnis ist gegeben, wenn die Gesamtnote mindestens „gut“ lautet oder wenn der Bewerber zu den besten 10 % der im betreffenden Prüfungstermin geprüften Studierenden gehört;
 2. Nachweis von mindestens 210 LP, die im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses erworben wurden; Studierende, die im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses zwischen 180 und 210 LP erworben haben, können die im Rahmen des Masterprogramms noch fehlenden Leistungspunkte nach Festlegung des Akademischen Komitees durch das erfolgreiche Absolvieren weiterer Lehrveranstaltungen aus dem Studienangebot der beteiligten Hochschulen erwerben;
 3. Nachweis guter Englischkenntnisse, um das ausschließlich in englischer Sprache angebotene Studium erfolgreich absolvieren zu können;
 4. Computerkenntnisse;
 5. Nachweis der Eignung und Motivation für den Studiengang. ²Der Nachweis wird geführt durch
 - ? ein Motivationsschreiben,
 - ? ein detailliertes Bewerbungsschreiben,
 - ? die aktuelle Darstellung des Lebenslaufs, des Studiengangs und der Berufspläne,
 - ? 2 Referenzschreiben sowie
 - ? einer Kurzdarstellung des geplanten Projekts, das zur Masterarbeit führt.
- (2) Die Bewertung der Nachweise erfolgt im Rahmen eines Auswahlverfahrens (Anlage 1).

§ 6

Akademisches Komitee, Programmverantwortlicher

- (1) Das Akademische Komitee hat seinen Sitz an der Universität Trient und setzt sich aus dem Akademischen Direktor, der durch den Rektor der Universität Trient ernannt wird, einem Geschäftsführer und den jeweiligen Programmverantwortlichen der Partneruniversitäten zusammen.
- (2) Das Akademische Komitee hat folgende Aufgaben:
- ? es führt das Auswahlverfahren (Anlage 1) durch;
 - ? es entscheidet über den Studienplan und das Lehrprogramm des gemeinsamen Masterprogramms und beschließt den jährlichen Call for Application;
 - ? es kontrolliert die ordnungsgemäße Durchführung des Programms und führt eine vom Akademischen Direktor initiierte jährliche Selbstevaluation des Masterprogramms durch;
 - ? es beschließt im Rahmen der jeweiligen länderspezifischen Bestimmungen über die Grundsätze der Bewertung von Prüfungsleistungen im Masterprogramm.
- (3) ¹Der Rektor ernennt einen Programmverantwortlichen, der die Universität Regensburg im Akademischen Komitee vertritt. ²Der Programmverantwortliche macht den Studierenden an der Universität Regensburg das jährlich vom Akademischen Komitee zu beschließende Lehrprogramm in geeigneter Weise bekannt. Die Beschlüsse des Akademischen Komitees nach § 6 Abs. 2 bedürfen der Zustimmung des von der Universität Regensburg benannten Programmverantwortlichen.

§ 7

Prüfungsformen

- (1) Der Masterstudiengang sieht folgende Prüfungsformen vor:
1. schriftliche Hausarbeiten (papers, critical summaries)
 2. Klausuren (Examinations)
 3. Referate (active participation)
 4. Diskussionsbeiträge (discussion groups, active participation)
 5. Auswertung von Fachliteratur (distance learning)
 6. Kolloquium (defense of the project work)
 7. benoteter Praktikumsabschlussbericht (internship)

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgestellt. ²Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut (Excellent)	eine hervorragende Leistung;
2 = gut (Good)	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend (Fair)	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend (Sufficient)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend (Insufficient)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr

genügt.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,25 gestuft werden. ²Noten besser als 1,0 und schlechter als 5,0 sind ausgeschlossen.
- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 werden die ersten zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut
 - über 1,50 bis 2,50 = gut
 - über 2,50 bis 3,50 = befriedigend
 - über 3,50 bis 4,50 = ausreichend.
- (4) Eine Studienleistung beziehungsweise Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,25) ist.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen werden angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit liegt vor, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Vergleichbarkeit der Studienleistung mit einer im Rahmen der dieser Ordnung zu erbringenden Prüfungsleistung festgestellt wird. ³Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind – soweit vorhanden – die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an den Partneruniversitäten im Rahmen des vom Akademischen Komitee beschlossenen Lehrprogramms erworben wurden, werden in vollem Umfang anerkannt.

§ 10

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im jeweiligen Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Tritt der Kandidat ohne von ihm zu vertretende Gründe von der Prüfung zurück oder versäumt er ohne von ihm zu vertretende Gründe die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen im Falle von studienbegleitenden Prüfungen dem jeweiligen Prüfer schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Wird krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴Erkennt der jeweilige Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, wird der Kandidat zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen.
- (3) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der jeweilige Prüfungsausschuss. ⁴Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) ¹Der Kandidat kann innerhalb von sieben Tagen schriftlich verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 3 vom jeweiligen Prüfungsausschuss überprüft wird. ²Eine belastende Entscheidung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens sind unverzüglich beim jeweiligen Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend zu machen.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der jeweilige Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der studienbegleitenden Prüfung wird dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme

§ 15

Sonderregelungen für Studierende mit Behinderung

- (1) ¹Auf die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.
- (2) ¹Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der jeweilige Prüfungsausschuss dem Kandidaten zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Der jeweilige Prüfungsausschuss entscheidet darüber auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Kandidaten schriftlich mit. ³Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung zu hören.
- (3) Die Bescheide des jeweiligen Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

II. Masterprüfung

§ 16

Bestandteile der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst studienbegleitende Leistungen und die Masterarbeit entsprechend Anlage 2 dieser Satzung.
- (2) Zum Erwerb des Masters sind insgesamt Studienleistungen im Umfang von mindestens 95 LP nachzuweisen:
1. aus den Modulen
 - CoDe-M02 (Basismodul)
 - CoDe-M03 (Sprachkompetenzmodul)
 - CoDe-M04 (Aufbaumodul)

CoDe-M05 (Schwerpunktmodul)
CoDe-M06 (Forschungsmodul inkl. Masterarbeit)

im Umfang von mindestens 85 LP

2. aus einem neunwöchigen studienbegleitenden Teilzeitpraktikum im Umfang von 10 LP.
- (3) Zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden werden vom Akademischen Komitee ein Studienplan und ein Modulhandbuch erstellt, die nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung sind, und aus denen sich der Aufbau und Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Die Entscheidung über den Modulkatalog bedarf der Zustimmung des von der Universität Regensburg entsandten Programmverantwortlichen. Der Studienplan und das Modulhandbuch sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen hat spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (4) Der Studienplan bzw. das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Fächern sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache,
 2. den Katalog der von den Studierenden wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer, deren Stundenzahl und ECTS-Punkte und die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Fächern sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache,
 3. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Fächer,
 4. nähere Bestimmungen zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahme-nachweisen.

§ 17

Prüfungsfristen

- (1) Das Masterstudium soll in der Regel zum Ende des dritten Fachsemesters durch Nachweis der 95 LP gemäß § 17 Abs. 2 abgeschlossen sein.
- (2) ¹Kann ein Studierender am Ende des dritten Semesters aus von ihm zu vertretenden Gründen die für den Abschluss des Masterstudiums nötigen 95 LP nicht vorweisen, gilt die Masterprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Können die ausstehenden Leistungen innerhalb der folgenden zwei Semester nicht nachgewiesen werden, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Verzögert sich der Abschluss der Masterarbeit bis zu Beginn des Folgesemesters, so bewirkt diese Überschreitung der Prüfungsfrist nicht das Nichtbestehen der Prüfung.
- (3) Überschreitet ein Studierender die Fristen gemäß Abs. 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der jeweilige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist.
- (4) Nach § 10 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.
- (5) Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie Fristen für die Gewährung von Elternzeit nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung nicht angerechnet.

§ 18

Prüfungsmodalitäten

- (1) ¹Prüfer ist der für die Lehrveranstaltung Verantwortliche. ²Der Prüfungsmodus (mündlich/schriftlich) wird von diesem vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. ³Bei studienbegleitenden Prüfungen können alle nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils gültigen Fassung prüfungsberechtigten Personen zu Prüfern bestellt werden.
- (2) ¹Die Prüfungen sollen während oder unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgen. ²Die Prüfungstermine werden vom Prüfer bekannt gegeben.
- (3) ¹Findet die Prüfung mündlich statt, ist sie als Einzelprüfung abzuhalten. ²Hierzu ist ein Beisitzer hinzuzuziehen, der die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat und an der Universität Regensburg tätig ist.
- (4) Soll eine schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, so muss sie zusätzlich von einem zweiten Prüfer bewertet werden. In diesem Fall wird die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen gebildet.
- (5) An- und Abmeldezeitraum zur Prüfung wird vom Prüfer zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (6) Für die Zulassung zur Prüfung muss der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung anmeldet und die Prüfung ablegt, an einer der Partneruniversitäten immatrikuliert sein.
- (7) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer von der Universität Trient auf elektronischem Wege bekannt gegeben.
- (10) ¹Studienbegleitende Prüfungen können einmal wiederholt werden. ²Wird der Leistungsnachweis nicht innerhalb eines Jahres nach dem Termin der ersten Prüfung erbracht, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ³Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung (Abs. 8) des Nichtbestehens der Prüfung abzulegen.

§ 19

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet des Masterstudiengangs nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen. ²Die Masterarbeit kann in einem wirtschafts-, rechts-, kultur- oder sozialwissenschaftlichen Fach erstellt werden.
- (2) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt zu Beginn des Studiums über den Programmverantwortlichen. ²Die Betreuung der Arbeit erfolgt durch einen am Lehrprogramm des Studiengangs beteiligten Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG.
- (3) Das Thema kann nur einmal aus wichtigen Gründen und mit Einwilligung des Programmverantwortlichen innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) ¹Die Masterarbeit soll einen Umfang von 60 DIN-A4 Seiten nicht überschreiten. ²Sie ist in elektronischer Form spätestens am 31. Dezember des dritten Semesters vorzulegen (Art. 3 Abs. 2 der Anlage C zur Gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung) und hat

eine Erklärung des Kandidaten zu enthalten, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ³Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Monate verlängert werden. ⁴In diesem Fall bestimmt der Programmverantwortliche in Absprache mit dem Akademischen Direktor den neuen Abgabetermin. ⁵Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (5) ¹Ist die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,25) bewertet, kann der Studierende zu einem öffentlichen Abschlusskolloquium geladen werden. ²In diesem Kolloquium soll der Studierende die wesentlichen Aussagen seiner Masterarbeit begründen und verteidigen. ³Findet ein Kolloquium statt, muss es zum Bestehen der Masterprüfung von beiden Gutachtern als „bestanden“ bestätigt werden.
- (6) Die Masterarbeit darf der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn der Verfasser und der Betreuer zustimmen.

§ 20

Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist vom Betreuer der Arbeit als Erstgutachter und einem zweiten, vom Akademischen Direktor zu bestimmenden Prüfungsberechtigten zu bewerten. ²Der Zweitgutachter kann vom Erstgutachter vorgeschlagen werden. ³Er kann in begründeten Fällen auch einer anderen Fakultät oder Universität, insbesondere einer Partneruniversität, angehören.
- (2) ¹Sind die Bewertungen der beiden Gutachter mindestens „ausreichend“, so ergibt sich die Note aus deren Durchschnitt. ²Liegt eine Bewertung mit „nicht ausreichend“ vor, so wird durch den Akademischen Programmdirektor ein dritter Gutachter benannt. ³In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der drei Bewertungen. ⁴Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, ist dieser Teil der Masterprüfung nicht bestanden.
- (3) ¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²In diesem Falle kann der Kandidat die Zuteilung eines neuen Themas beantragen. ³Die Rückgabe des Themas ist in diesem Fall nicht zulässig. ⁴Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Bei Versäumnis der Frist gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern dem Studierenden nicht vom Akademischen Direktor wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁶Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 21

Abschluss der Masterprüfung, Bildung der Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen gemäß § 17 erfolgreich absolviert sind und der Kandidat 95 LP erworben hat.
- (2) ¹Die Gesamtnote errechnet sich als gewichteter Durchschnitt aus
 - a) der gleich gewichteten Durchschnittsnote der Endnoten der Module
CoDe-M01
CoDe-M02
CoDe-M04
CoDe-M05
zu 55 %

- b) der Note des Praktikums zu 15 %
- d) der Note des Moduls CoDe-M06 zu 30 %.

²Die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

- (3) ¹Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ²Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
A für die besten 10 %,
B für die nächsten 25 %,
C für die nächsten 30 %,
D für die nächsten 25 % und
E für die nächsten 10 %
der Absolventen des Abschlussjahrgangs. ²Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 22

Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird von der Universität Trient ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt. ²Tag der Ausstellung ist der Tag der letzten Prüfungsleistung. ³Das Zeugnis wird von Vertretern aller Partneruniversitäten, an denen mindestens ein Drittel der Gesamtstudienleistungen erbracht wurde, unterzeichnet. ⁴Mit der Aushändigung des Zeugnisses erhält der Kandidat das Recht, den akademischen Grad „Joint European Master in Comparative Local Development“ zu führen.
- (2) Das Zeugnis enthält folgende Angaben:
 - 1. die Noten für die Studienleistungen in den studienbegleitenden Prüfungen aller Veranstaltungen
 - 2. die Note für die Masterarbeit
 - 3. den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Sprachkursen oder landeskundlichen Veranstaltungen
 - 4. die Gesamtnote
- (3) Hat der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

IV. Schlussvorschriften

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30.1.2008, der Einvernehmenserklärung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 26.2.2008 Nr. IX/6-H2434.1.REG-9b/4 066 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 9.3.2008.

Regensburg, den 9.3.2008
Universität Regensburg
der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 9.3.2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9.3.2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9.3.2008.

Anlage 1

Eignungsverfahren

1. ¹Die Eignung eines Bewerbers für den europäischen Masterstudiengang „Comparative Local Development“ wird vom Akademischen Komitee (§ 6) in Zusammenarbeit mit den Partneruniversitäten nach den in Nr. 3 genannten Kriterien festgestellt. ²Das Auswahlverfahren wird einmal pro Jahr durchgeführt. ¹Die Termine für die Zusendung der Anträge auf Zulassung sind dem *Call for Application* für das jeweils folgende Wintersemester zu entnehmen, der auf den Internetseiten aller Partneruniversitäten veröffentlicht wird.
2. Dem Antrag sind Nachweise zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Qualifikationsvoraussetzungen sowie die als Bewertungsgrundlage für die Feststellung der Eignung dienenden Unterlagen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 beizufügen.
3. ¹Die Beurteilung der vom Bewerber vorgelegten Unterlagen durch das Akademische Komitee erfolgt hinsichtlich folgender, unterschiedlich gewichteter Kriterien in Punkten:
 - a) in Bezug auf den Masterstudiengang einschlägiges Studienfach des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Wirtschafts-, Rechtswissenschaften, Soziologie oder Politikwissenschaft) sowie etwaige weitere wissenschaftliche Qualifikation (weitere Abschlüsse, Promotion) und weitere Sprachkenntnisse (neben Englisch als Voraussetzung für die Teilnahme am Programm), zu 20 %,
 - b) in Bezug auf den Masterstudiengang einschlägige, d.h. mit der Thematik der Regionalentwicklung im Zusammenhang stehende, weiterbildende Aktivitäten zu 25 %; dabei werden die Dauer, der Charakter sowie die Tatsache berücksichtigt, ob es sich aus Sicht der Bewerber um internationale oder nationale Aktivitäten handelt; eventuelle einschlägige Berufserfahrungen sowie die aktuelle berufliche Situation können ebenfalls berücksichtigt,
 - c) vom Bewerber dargelegte Motivation im Hinblick auf die Inhalte des Studiengangs sowie auf den persönlich erwarteten Mehrwert zu 10 %; dabei wird berücksichtigt, ob die Motivation spezifisch auf das Thema Regionalentwicklung ausgerichtet und wie detailliert und konkret die Darstellung abgefasst ist,
 - d) Qualität des mit der Bewerbung eingereichten Projektvorschlags zu 30 %, seine Relevanz für Regionalentwicklung, seine Originalität, die Präsentation und Struktur sowie Methodik und Machbarkeit,
 - e) Referenzschreiben, die eine für den Studiengang einschlägige Qualifikation und Motivation des Bewerbers belegen, zu 15 %; dabei werden die Position des Referees, seine Beziehung zum Bewerber sowie seine Einschätzung hinsichtlich der Fähigkeiten des Bewerbers gewürdigt.

²Nach Bewertung der Unterlagen lautet die Entscheidung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ³Anschließend erfolgt eine Reihung der geeigneten Bewerber durch das Akademische Komitee entsprechend der erreichten Punktzahl. ⁴Die

Bewerber erhalten vom Akademischen Direktor eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis des Auswahlverfahrens.

4. ¹Über die Entscheidung des Akademischen Komitees ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Name des Bewerbers und Namen der anwesenden Komiteemitglieder, Ergebnis, Ort und Datum der Entscheidung. ²Das Protokoll wird vom Akademischen Direktor unterzeichnet.

Anlage 2

Aufschlüsselung der Studienleistungen nach Modulen im europäischen Masterstudiengang „Comparative Local Development“

CoDe-M01 Einführungsmodul

Semester	Lehrveranstaltung	Art	SWS	LP
1	Einführung in das Studium (Blockseminar)	S	1	2
1	Selbststudium (Einarbeitung in die relevanten Themenbereiche) + schriftliche Arbeit			7
	nach Bestehen der Modulabschlussprüfung			9
Modulprüfung: (1) drei (benotete) 10-seitige Hausarbeiten zu unterschiedlichen Schwerpunkten (Papers) (2) dreistündige Modulabschlussklausur (Examination)				
Notenzusammensetzung: gleich gewichtete Durchschnittsnote der Prüfungsleistung 1) zu 3/4 Note der Prüfungsleistung 2) zu 1/4				

CoDe-M02 Basismodul

Semester	Lehrveranstaltung	Art	SWS	LP
1	Grundlagen und Probleme der Regionalentwicklung: wirtschaftliche Aspekte	S+Ü+W	2	
1	Grundlagen und Probleme der Regionalentwicklung: rechtliche Aspekte	S+Ü +W	2	
1	Grundlagen und Probleme der Regionalentwicklung: soziale und politische Aspekte	S+Ü +W	2	
1	Grundlagen und Probleme der Regionalentwicklung: Finanzaspekte	S+Ü +W	2	
1	Selbst- und Onlinestudium			
	nach Bestehen der Modulprüfung			18
Modulprüfung: (1) 10-seitige Hausarbeit zu einem der drei Schwerpunkte (Critical Summary) (2) dreistündige Modulabschlussklausur (Examination)				
Notenzusammensetzung: gleich gewichtete Durchschnittsnote der beiden Prüfungsleistungen zu 3/4 gleich gewichtete mündliche Mitarbeitsnote ¹ aller Lehrveranstaltungen zu 1/4				

¹ Die mündliche Mitarbeitsnote setzt sich aus der Bewertung von Vorträgen (§ 7 Nr. 3) und aus der Bewertung der Diskussionsbeiträge (§ 7 Nr. 4) zusammen.

CoDe-M03 Sprachkompetenzmodul

Semester	Lehrveranstaltung	Art	SWS	LP
1	Italienisch oder Deutsch I (mit Prüfung)	Kurs	2	5
3	Italienisch oder Deutsch II (mit Prüfung)	Kurs	2	5
				10
Das Modul ist bestanden, wenn eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nachgewiesen ist.				

CoDe-M04 Aufbaumodul

Semester	Lehrveranstaltung	Art	SWS	LP
2	Europäische Integration und verschiedene Regierungsebenen	S+Ü +W	2	
2	Regionalentwicklung und Gründungsstrategien	S+Ü +W	2	
2	Diversity-Management in der Gesellschaft	S+Ü +W	2	
2	Selbst- und Onlinestudium			
	nach Bestehen der Modulprüfung			14
Modulprüfung: (1) 10-seitige Hausarbeit zu einem der drei Schwerpunkte (Critical Summary) (2) dreistündige Modulabschlussklausur (Examination)				
Notenzusammensetzung: gleich gewichtete Durchschnittsnote der beiden Prüfungsleistungen zu 3/4 gleich gewichtete mündliche Mitarbeitsnote aller Lehrveranstaltungen zu 1/4				

CoDe-M05 Schwerpunktmodul

Semester	Lehrveranstaltung	Art	SWS	LP
3	Nachhaltige Regionalentwicklung	S+Ü	2	
3	Projektmanagement	S+Ü	2	
3	Die Rolle von Sprache und Kultur in internationalen (Wirtschafts-)Beziehungen	S+Ü	2	
3	Selbst- und Onlinestudium			
	nach Bestehen der Modulprüfung			14
Modulprüfung: dreistündige Modulabschlussklausur (Examination)				
Notenzusammensetzung: Note der Prüfungsleistung zu 3/5 gleich gewichtete mündliche Mitarbeitsnote aller Lehrveranstaltungen zu 2/5				

CoDe-M06 Forschungsmodul

Semester	Lehrveranstaltung	Art	SWS	LP
1 bis 3	begleitende Seminare und Workshops	S/W	je 1	3
1 bis 3	Masterarbeit			17
				20
Modulprüfung/Notenzusammensetzung: Die Note dieses Moduls ergibt sich aus der Note der Masterarbeit.				

Verteilung der Module und Studienleistungen auf die Gesamtstudienzeit:

Semester	Modul	SWS	LP	?
1	CoDe-M01 (Einführungsmodul)	2	9	
1	CoDe-M02 (Basismodul)	6	18	
1	CoDe-M03 (Sprachkompetenzmodul) (Sprachkurs I)	2	5	
1	CoDe-M06 (Forschung und Begleitveranstaltung)	2	3	35
2	CoDe-M04 (Aufbaumodul)	7	14	
2	studienbegleitendes Praktikum		10	
2	CoDe-M06 (Forschung und Begleitveranstaltung)	2	6	30
3	CoDe-M05 Schwerpunktmodul	6	14	
3	CoDe-M03 (Sprachkompetenzmodul) (Sprachkurs II)	2	5	
	CoDe-M06 (Fertigstellung der Masterarbeit)	2	11	30